

Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung.

Einlagen bei der Atom Bank plc (nur britisches Festland) werden geschützt durch:	Den britischen Einlagensicherungsfonds Financial Services Compensation Scheme (FSCS) ¹
Deckungssumme:	85.000 £ pro Einleger pro Bank/Bausparkasse/Kreditgenossenschaft ² Atom Bank plc ist der Handelsname Ihrer Bank
Falls Sie mehrere entschädigungsfähige Konten bei einer Bank/Bausparkasse/Kredit- genossenschaft haben:	Ihre sämtlichen entschädigungsfähigen Einlagen bei einer Bank/Bausparkasse/Kreditgenossenschaft werden bis zur Deckungssumme von 85.000 £ „aufaddiert“. ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Deckungssumme von 85.000 £ gilt für jeden einzelnen Einleger. ³
Entschädigungsfrist bei Insolvenz der Bank/Bausparkasse/Kreditgenossenschaft:	20 Werktage. ⁴
Währung der Entschädigung:	Pfund Sterling (GBP, £) bzw. bei Niederlassungen von britischen Banken, die in anderen EWR-Mitgliedsstaaten tätig sind, die jeweilige Landeswährung.
Kontaktdaten von Atom Bank plc für Rückfragen bezüglich Ihres Kontos:	Atom Bank plc, Rivergreen Centre, Aykley Heads, County Durham, DH1 5TS, Great Britain
Für weitere Informationen zur Entschädigung, wenden Sie sich bitte an das FSCS:	Financial Services Compensation Scheme 10th Floor Beaufort House, 15 St Botolph Street, London, EC3A 7QU Telefon: +44 800 678 1100 oder +44 20 7741 4100 E-Mail: ICT@fscs.org.uk
Weitere Informationen:	www.fscs.org.uk

Der FSCS gilt nicht bei Konten, die auf den Kanalinseln oder der Isle of Man eröffnet worden sind, da hier ein eigener Einlagensicherungsmechanismus greift.

Zusätzliche Informationen

1 Für die Sicherung Ihrer Einlagen zuständiges System

Ihre entschädigungsfähigen Einlagen werden durch ein gesetzliches Einlagensicherungssystem gedeckt. Bei einer Insolvenz Ihrer Bank/Bausparkasse/Kreditgenossenschaft werden Ihre entschädigungsfähigen Einlagen durch das Einlagensicherungssystem in Höhe von bis 85.000 £ geschützt.

2 Allgemeine Deckungssumme

Ist eine abgesicherte Einlage nicht verfügbar, weil eine Bank/Bausparkasse/Kreditgenossenschaft ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden die Einleger über einen Einlagensicherungsfonds entschädigt. Der Entschädigungsanspruch ist auf maximal 85.000 £ pro Bank/Bausparkasse/Kreditgenossenschaft begrenzt. Das heißt, dass zur Ermittlung der Entschädigungssumme alle entschädigungsfähigen Einlagen bei derselben Bank/Bausparkasse/Kreditgenossenschaft addiert werden. Hält ein Einleger z.B. 80.000 £ auf einem Sparkonto und 20.000 £ auf einem Girokonto, werden ihm lediglich 85.000 £ erstattet.

In einigen Fällen sind entschädigungsfähige Einlagen, die als „temporär hohe Guthaben“ eingestuft werden, für sechs Monate nach Gutschrift des Betrags oder ab dem Zeitpunkt, an dem diese Einlagen gesetzlich übertragbar werden, über den Betrag von 85.000 £ hinaus abgesichert. Dies trifft auf Einlagen zu, die z.B. mit folgenden Ereignissen in Zusammenhang stehen:

- (a) bestimmte Transaktionen im Zusammenhang mit dem derzeitigen oder zukünftigen Hauptwohnsitz oder einzigen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Einlegers;
- (b) im Todesfall oder bei Heirat oder Verpartnerung, Scheidung, Eintritt in den Ruhestand, Entlassung, Arbeitslosigkeit oder Invalidität des Einlegers;
- (c) Zahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigung für Opfer einer Straftat oder eines Fehlurteils an den Einleger.

Weitere Informationen finden Sie unter www.fscs.org.uk

3 Maximale Deckungssumme für gemeinsame Konten

Bei gemeinsamen Konten gilt die Deckungssumme von 85.000 £ für jeden einzelnen Einleger. Entschädigungsfähige Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Geschäftspartnerschaft, Vereinigung oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden jedoch für die Berechnung der Höchstsumme von 85.000 £ wie die Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

4 Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist das Financial Services Compensation Scheme, 10th Floor Beaufort House, 15 St Botolph Street, London, EC3A 7QU, Tel.: +44 800 678 1100 oder +44 20 7741 4100, E-Mail: ICT@fscs.org.uk. Die Zahlung der Entschädigungssumme (bis maximal 85.000 £) erfolgt bis 31. Dezember 2018 innerhalb von 20 Werktagen, vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 innerhalb von 15 Werktagen, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 innerhalb von 10 Werktagen, und ab dem 1. Januar 2024 innerhalb von 7 Werktagen, soweit keine speziellen Ausnahmeregelungen gelten.

Kann das FSCS den zahlbaren Betrag nicht innerhalb von 7 Werktagen bereitstellen, wird es zwischen 1. Juni 2016 und 31. Dezember 2023 sicherstellen, dass Sie innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Forderung Zugriff auf einen angemessenen Betrag Ihrer gedeckten Einlagen erhalten, damit die Lebenshaltungskosten (wenn der Einleger eine natürliche Person ist) oder die notwendigen Geschäfts- bzw. Betriebskosten (wenn der Einleger eine juristische Person, jedoch kein großes Unternehmen ist) gedeckt sind. Auch bezüglich dieser Verpflichtung gelten spezielle Ausnahmeregelungen.

Haben Sie innerhalb dieser Fristen keine Entschädigung erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da die Frist für die Entschädigungsforderung nach einer bestimmten Zeit abgelaufen sein kann. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.fscs.org.uk

Weitere wichtige Informationen

Im Allgemeinen sind Einlagen aller Privat- und Geschäftskunden durch den Einlagensicherungsfonds abgesichert. Ausnahmen für bestimmte Einlagen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungsfonds aufgeführt. Ihre Bank/Bausparkasse/Kreditgenossenschaft wird Sie auch darüber informieren, welche Produkte von der Einlagensicherung ausgeschlossen sind. Sind Einlagen entschädigungsfähig, wird dies durch die Bank/Bausparkasse/Kreditgenossenschaft auf dem Kontoauszug bestätigt.

Ausschlussliste

Einlagen sind von der Einlagensicherung ausgeschlossen, wenn:

- der Inhaber und wirtschaftlich Berechtigte der Einlagen niemals im Rahmen der Anti-Geldwäsche-Richtlinien identifiziert wurde. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Bank/Bausparkasse/Kreditgenossenschaft.
- die Einlagen aus Transaktionen stammen, die im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Geldwäsche stehen.
- die Einlage durch einen der nachstehend aufgeführten Einleger erfolgt:
 - Kreditinstitut
 - Finanzinstitut
 - Beteiligungsgesellschaft
 - Versicherungsgesellschaft
 - Rückversicherungsgesellschaft
 - Organismus für gemeinsame Anlagen
 - Pensions- oder Rentenfonds (Die von privaten Rentenversicherungen, „Stakeholder“-Rentenversicherungen und betrieblichen Rentenversicherungen von Mikro-, Klein- und mittelgroßen Unternehmen getätigten Einlagen sind nicht ausgeschlossen.)
 - Behörde außerhalb der Kategorie „kleine örtliche Behörde“

Nachstehend aufgeführte Einlagen, Einlagenkategorien und andere Finanzinstrumente werden ab 3. Juli 2015 nicht mehr abgesichert:

- Einlagen einer Kreditgenossenschaft, die der Kreditgenossenschaft selbst zustehen.
- Einlagen, die nur durch ein Finanzinstrument (aufgeführt in Abschnitt C, Anhang 1 der EU-Richtlinie 2014/65/EU) nachgewiesen werden können, sofern es sich nicht um ein Sparprodukt handelt, das durch ein auf eine bestimmte Person ausgestelltes Einlagenzertifikat dokumentiert wird, das am 2. Juli 2014 in einem Mitgliedstaat existiert.
- Einlagen eines Organismus für gemeinsame Anlagen, der als Kleinunternehmen eingestuft werden kann (nach dem Companies Act von 1985 bzw. Companies Act von 2006, [britisches Gesetz über Kapitalgesellschaften]).
- Einlagen eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts, das als Kleinunternehmen eingestuft werden kann (nach dem Companies Act von 1985 bzw. Companies Act von 2006 [britisches Gesetz über Kapitalgesellschaften]).
- Einlagen bestimmter regulierter Unternehmen (Beteiligungsunternehmen, Versicherungsgesellschaften und Rückversicherungsgesellschaften), die als Kleinbetrieb oder Kleinunternehmen eingestuft werden können (nach dem Companies Act von 1985 bzw. Companies Act von 2006 [britisches Gesetz über Kapitalgesellschaften]) – für weitere Informationen hinsichtlich dieser Kategorie verweisen wir auf den FSCS.

Weitere Informationen zu Ausschlusskriterien finden Sie auf der Website des FSCS unter www.FSCS.org.uk